

deren Landvogt abgeurteilt werden müssen; dies gelte auch für verschiedene Gebote und Verbote, wie *"gewiltd schiesen und fangen, neüwen hushaltungen, wer ufzuolegen Zuo der Zilschaft Zuo schiesen, ... [?] sindt einem lantvogt und lantschriber vill mer solche und derglichen händen [händel?] von Manlähens Rächt verschwinen die der gmein auch schädlich von wägen das die meliger mit dem undervogt und der vogt mit den H. von Meligen ist"*.

Der Landvogt sollte daher im Zwing einen Mann einsetzen, der des Lesens und Schreibens kundig wäre und dem die Zwingbriefe, Urbarien sowie das Amtsrecht zuzustellen seien. Denn diese Dokumente sollten auf keinen Fall weiterhin dem Untervogt, der der Gemeinde schon zu viel Unrecht zugefügt habe, überlassen bleiben. Auch wäre es bald an der Zeit, dass *"unser Zwingsgrächtigkeit In ein Rächt form wurde gebracht"*.

---

AH 33, 289-290

## 91

[16] 79/80

A

KLAGEN DER GEMEINDE TAEGERIC GEGENUEBER MELLINGEN, [AUFGEZEICHNET VON JOHANN MEIER?, PFLEGER DER WENDELINSKAPELLE IN TAEGERIC]

---

1. Was die 45 Klafter Holz anbelange, welche Tägerig den Herren [Schultheiss und Rat] von Melligen [zuhanden ihres Spitals] jährlich abliefern müsse, sei zu bemerken, dass Melligen diese in den obgenannten Jahren *"gar fortheillig [habe] machen llassen das man sagt fünfundfiertzig diseren Kllaff[t]er gäben woll sachzig gmeine Kllaffter"*.
2. An den Herbst- und Maiengerichten nähmen nicht nur der Zwingherr [Johann Ulrich Schwendimann], sondern auch noch zwei oder drei Herren aus dem innern Rat [von Melligen] teil. Diese würden dabei nicht selten mit den übrigen Richtern [?] *"ballgen"* und diese bedrohen.
3. Im weitem beklage sich Tägerig über Kaspar Seiler, den Sohn von [Unter]vogt [Felix Seiler], der ohne Erlaubnis der Gemein-

de im Tannwald sechs "sag höltzer" geschlagen habe. Deswegen seien beim Zwingherrn sowie beim Schultheissen [Johann Arbogast] Müller und andern Ratsherren Klage eingereicht worden. Insgesamt seien deswegen drei Urteile ergangen.

In einem ersten Urteil seien die Hölzer Kaspar Seiler zur freien Verwendung zugesprochen worden. Tägerig habe diesen Entscheid jedoch angefochten.

Einige Tage danach sei auf Begehren des Zwingherrn ein Ausschuss von Tägerig vor ihm sowie dem Schultheissen und einigen weitem Ratsherren erschienen und befragt worden, welche Summe sie für die 6 Hölzer forderten. Der Ausschuss habe darauf verlangt, dass der Gemeinde dafür 6 gute Gl. bezahlt würden; wolle Mellingen diesbezüglich noch weitergehende Forderungen an Seiler stellen, so bleibe dies der Stadt überlassen. Doch hätten obgenannte Herren [von Mellingen] folgendes Urteil gefällt: Seiler müsse der Gemeinde für die "sag beüm" nichts geben, dafür aber sei auch Tägerig nicht verpflichtet, Seiler für seinen Neubau unentgeltlich Bauholz zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Entscheid habe sich die Gemeinde zufrieden gegeben. Sobald aber Seiler sein Holz behändigt und zur Sägerei geführt habe, hätten die Herren von Mellingen ihr Urteil dahin abgeändert, dass diesem zusätzlich noch 18 Tannen Bauholz geliefert werden sollten. Jene, welche im Namen der Obrigkeit diese Tannen hätten abliefern sollen, hätten Seiler jedoch bedeutet, dies nur tun zu wollen, wenn er ihnen für die "saghöltzer" 6 gute Gl. bezahle.

Wegen diesem Handel seien Tägerig von Mellingen noch zusätzlich 37 Batzen in Rechnung gestellt worden.

4. Da die Mellinger einmal pro Woche das Recht hätten, ihre Schweine auf die Weide von Tägerig zu schicken und diese dabei viel Schaden anrichteten, habe die Gemeinde ihren Weibel zum Zwingherrn gesandt, um diesen zu bitten, dafür besorgt zu sein, dass solche Schädigungen nicht mehr vorkämen. Doch habe der Zwingherr dem Weibel den folgenden Bescheid gegeben: *"die von meligen fuoren 2 oder drei tag vor denen von tägerig In Jhr ackert lisen Ihre schwin denen von tägerig Jhren weidtgang rosen und rindtfech schedigen"*.

Als darauf diese Klagen vor die Gemeindeversammlung in Tägerig getragen worden seien, hätten die Dorfgemeinden gemeint, es habe, da ihnen die Herren von Mellingen, der Lehen-träger [Rudolf Würgler] und der Zwingherr, nicht, wie es ihre Pflicht wäre, beiständen, wirklich keinen Sinn, sich selber der Weiden wegen allzu grosse Sorgen zu machen.

[5.] *"Witer zu wüsen das ich einenn Urben bei dem kapellen pflager [Johann Meier] zu tägerig funden, von h. statschriber [Rudolf Strub?] von meligen geschriben, der lutet also das ... [im Bauernkrieg] die buren und oberkeit ins fäldt gezogen gegen einandern die buren hin und wider gfangen dieselben köpfft gfiertdeilt die lid an die strosen ufgehänckt, dan in witer vermält, das dise und iene kätzer nit wolen glauben das unsere briester uff dem altar unsers herrn Jesu Christe lib und bluat könen und mögen haben ... wan unsere Näbetgleubigen solchen Urben funden heten in kriegsleüffenn on zwifel wer unsers torf von desentwägen verbränt worden. als da undervogt felix seiler gespürt hat das ich<sup>1</sup> solches der hohen oberkeit [VII in den Freien Aemtern reg. Orte] klagen soll hat er ordnung geben das solches us dem Urben usgrisen ist worden, dises ist aber schon darvor den vogt fenderi von wolen [Fähnrich Hans Kuhn?] kuntbar wordten. dise sachenn sindt wider freien ämpterische rächt auch wider manlähens Rächt auch wider den hochoberkeitlichen Urben oder ... breinigung so von hoher oberkeit ist beschähen uff den ffünfften tag augsten Anno fünfzechen hundert nüntzig und drei."*

[6.] Die Dorfmeier Ulrich Blattmer und Kaspar Meier beklagten sich, der Zwingherr habe sie, da sie ohne dessen Einverständnis dem Felix Huber Bauholz gegeben hätten, vor den Rat von Mellingen zitiert. Die Ratsherren hätten in der Folge über die Dorfmeier eine Busse verhängt und diesen, weil sie sich zuvor vor dem Gericht [in Tägerig] hätten rechtfertigen wollen und die Busse zu entrichten nicht bereit gewesen seien, angedroht, sie ins Gefängnis zu werfen. Die oberwähnte Bereinigung halte jedoch in dieser Hinsicht folgendes fest: *"Wan personen zu tägerig rächt buten so soll ein Zwingh[err] sei darbei bliben lasenn Jhnenn wider rächt nützit zuofüegen weder mit gefäncknusen noch anderem"*.

- [7.] In dieser Bereinigung werde auch bestimmt, dass auf das obrigkeitliche Mannlehen keine neuen Lasten gelegt werden dürften. Zu diesem Mannlehen gehörten auch 15 Jucharten Holz und Feld, welche *"lut wetiger briefen und ussag schwartz Ruodi meiers ... bis an ein schilig"* mit keinen weiteren Abgaben belastet seien. Davon seien nun aber 4 Jucharten abgetrennt und eingeschlagen, zu einem speziellen Mannlehen erklärt und schon zweimal für einen bestimmten Bodenzins verliehen worden. Dieser Einschlag sei für den Weidgang der Gemeinde Tägerig von grossem Schaden. Im weitem sei auf eine Wiese, *"so gmein werck ist"*, ein Viertel Kernem Bodenzins geschlagen worden.
- [8.] Schliesslich sei Tägerig vertraglich verpflichtet worden, für einen neu zu erstellenden, 600 bis 700 Schritt langen Zaun das Holz zu liefern.

Aus all diesen oben angeführten und weitem Gründen wäre es wohl ratsam, wenn der Landvogt [Sebastian Emanuel Tanner] und der Landschreiber [Beat Kaspar Zurlauben] von den [in den Freien Aemtern] reg. Orten die Kompetenz erhielten, dieses obrigkeitliche Mannlehen zu visitieren. *"filichter wirt Jn Junefarsall [universal?] undt partickel dass dis manlähen nit nur ein Mallen dem heren lant[vogt] oder hoher oberkeit ist Verwürckt ... worden, könnte hiemit das hochoberkeitliche manlähen uff sin allte formidet nach manlähens bruch und freien ämpterischen Rächt gestelt werden."*

[Weitere Klagepunkte:]

- Vogt Felix [Seiler] habe sich geweigert, dem Landvogt das Fastnachtshuhn zu geben.
- + *"Vonn denn Grichtskosten"*
- + Obwohl Tägerig [jährlich] über 50 Klafter Holz an Mellingen liefern müsse, was ohnehin schon eine schwere Belastung darstelle, verlange der neue Zwingherr [bei seinem Amtsantritt] jeweils auch noch einige Tannen. Liefere man diese nicht, so werde mit Gewalt gedroht.
- *"Von dem neuwen gmeindt Brief so wir Jetz solen llösen Zu Meligenn."*
- *"Von dem Buosen Rodell"*
- 1) *Wer hier der Kläger ist, kann nicht ermittelt werden.*